

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2387/71 DES RATES

vom 8. November 1971

über den Abschluß eines Handelsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik und über Bestimmungen für seine Durchführung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 114,

gestützt auf die Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist angezeigt, das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik ausgehandelte Handelsabkommen zu schließen.

Es ist zweckmäßig, die Vertreter der Gemeinschaft in dem durch das Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuß zu benennen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Namen der Gemeinschaft wird das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik geschlossen, dessen Wortlaut im Anhang enthalten ist.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 5 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission vertreten, die von den Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MORO
